

Zeitschrift: Der Schweizer Sammler : Organ der Schweizerischen Bibliophilen-Gesellschaft und der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Le Collectionneur suisse : organe de la Société Suisse des Bibliophiles et de l'Association des Bibliothécaires Suisses

Herausgeber: Schweizerische Bibliophilen-Gesellschaft; Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare

Band: 13 (1939)

Heft: 5-6: Der Schweizer Sammler = Le Collectionneur suisse

Artikel: Die Offizin Gessner zu Zürich im 16. Jahrhundert [Fortsetzung]

Autor: Leemann-van Elck, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-387395>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SAMMLER

*Le Collectionneur suisse**Bücher, Ex-libris, Graphik, etc.*

Organ der
Schweizer Bibliophilen Gesellschaft und
der Vereinigung schweiz. Bibliothekare

Livres, Ex-libris, Estampes, etc.

Organe de la
Société suisse des bibliophiles et de
l'Association des Bibliothécaires suisses

Redaktion: Dr. *Wilh. J. Meyer, Bern*

Die Offizin Gessner zu Zürich im 16. Jahrhundert

Von P. Leemann-van Elck (*Fortsetzung*)

II. Druckertätigkeit

Mit der 1551 erfolgten Verbindung Andreas Gessners mit Rudolf Wyssenbach steigerte sich die Leistungsfähigkeit der Offizin. Die nunmehr über umfangreiches typographisches Rüstzeug verfügende Firma strebte darnach den mächtigen Zunftgenossen Froschauer zu konkurrenzieren und womöglich zu überbieten. Die Offizin begann jetzt zum Teil ziemlich umfangreiche, wissenschaftliche Abhandlungen und theologische Streitschriften, zumeist in lateinischer, aber auch in deutscher, griechischer und italienischer Sprache, herauszugeben. Der Ansporn zu ersteren ist von dem Vetter Gessners, dem Universalgelehrten Conrad Gessner, ausgegangen und letztere fanden in Antistes Heinrich Bullinger einen eifrigen Befürworter. Conrad Gessner hat seinen Vetter offenbar zur Beteiligung und Ausdehnung der Druckerei Wyssenbachs aufgemuntert; er liess denn auch viele Werke seiner Feder bei ihm drucken. Den xylo- und typographischen Ansprüchen seiner schon 1551 beginnenden, kostspieligen Publikationen der naturgeschichtlichen Monumentalwerke, der sogenannten «Tierbücher», war die

Offizin Wyssenbach damals nicht gewachsen gewesen; solche erschienen daher im Verlage Froschauers. Diese Folianten mögen aber gerade den Anstoss zur Vergrößerung der Offizin gegeben haben.

Wegen einer Schmähchrift betitelt «Doctor Schmassmann», die Gessner und Wyssenbach, ohne Genehmigung durch die Zensurverordneten, anonym, gedruckt und vertrieben hatten, wurden sie im Sommer 1552 zur Verantwortung vor den Rat gezogen und jeder zu ein Mark Silber und einer Nacht Gefängnis verurteilt. Die noch vorhandenen Druckschriften wurden beschlagnahmt und die Firma ernstlich vermahnt, nichts zu drucken, was die Verordneten vorher nicht gesehen hätten¹⁸).

Das 1553 erschienene Büchlein über die 1552 in London abgehaltene Synode der englischen Bischöfe und Gelehrten (Abb. 1) veranlasste den Bürgermeister und beide Räte am 26. Juli 1553 mit den drei verordneten Prädikanten zu einer Beratung zusammenzutreten, da die Schrift beanstandet worden war. Die Verordneten erklärten aber dessen Inhalt als der evangelischen Religion gleichförmig und als zur Veröffentlichung durch den Druck geeignet. Gleichzeitig wurde darüber beraten, wie man in diesen für die evangelische Lehre so gefährlichen Zeiten, den Druck, unter Wahrung des Anstandes, so gestalten könne, dass dadurch die Wahrheit überall umso eher an den Tag komme und die irrigen Meinungen und vielfältigen Schmähungen abgelehnt und richtiggestellt werden könnten. Es solle nichts anderes gedruckt werden, als was aus dem Alten und Neuen Testament hervorgehe und zur Ehre und Rettung Gottes diene. Dagegen sollen weiterhin alle Schmähschriften und dergleichen verboten sein. Die bisher vom Bürgermeister und einigen Ratsherren ausgeübte Aufsicht solle, da diese mit andern Ratsgeschäften überlastet seien, durch vom Bürgermeister und Räte besonders bestimmte Verordnete ausgeübt werden. Es wurden ernannt: Pfarrer zum Fraumünster Hans Wolffer,

18. STA: Stadtschreibermanual B II 80, S. 2.

Artickel

Deren sich die
Bischoff vnd Gleerten des
 Künigreichs Engelland/in einē Synodo
 im jar des Herren M. D. LII. zu Londen
 gehalten/vereiniget habēd/auch die/damit
 zwittracht vnd irrthum abgethon/ frid vnd
 einigkeit in warē glauben vñ Gotts=
 dienst gepflanzet vnd geuestnet
 wurde/auf befelch R. M. of
 fentlich im truck auß=
 gon lassen.



Getruckt zu Zürych bey Andrea
 Gessner dem jüngerem.

Abb. 1: Die Londoner Synode von 1552. Zürich, Gessner, 1553.

Hauschreiber Ratsherr Felix Peyer und Konstaffelherr Melchior Wirz. Sie erhielten volle Gewalt die Zensur auszuüben und mussten alles, was in Zürich gedruckt werden wollte, vorher lesen und be-
sehen. Sollte aber «hinterucks» doch etwas Unerlaubtes gedruckt werden, so seien die Verordneten gehalten den Rat davon in Kennt-
nis zu setzen, damit die betreffenden Drucker bestraft würden¹⁹⁾.

Am 10. November 1554 wurde allen zürcherischen Druckern angezeigt, «das sy die schandt- und schmachbüchli darvon span (Streit), unwillen und nachteyl komen möchten, nit mer trucken, veyl haben, noch verkouffen (dürfen); dann wo sy das mer thun, werde man sy darumb straffen»²⁰⁾.

Wie aus der von mir aufgestellten Bibliographie hervorgeht, war unter den Auftraggebern der Offizin manche angesehene Persönlichkeit, wie der Zürcher Stadtarzt Christoph Clauser, der Bergamasker Arzt Guglielmo Gratarolo, Professor Johann Jakob Ammann, der Sprachgelehrte Konrad Pellikan, die Theologen Agostino Mainardo, Pietro Martyre Vermigli, Bartolomäus Vesthemerus, Bernardino Ochino, Ludwig Lavater und Otto Werdmüller, sowie der Maler und Dramatiker Jos Murer. Die Offizin erhielt, neben Froschauer, die obrigkeitliche Erlaubnis, den gekürzten Katechismus, das Neue Testament in deutscher, lateinischer und griechischer Sprache nach der Auslegung des Erasmus und Bezas sowie die deutsche Bibel nach der zürcherischen Fassung zu drucken. Von dieser letztern erschienen 1553, 1554 und 1555 Ausgaben. Auf jedes Jahr gingen aus der Presse der Offizin zwei oder drei verschiedene, grosse und kleine Wandkalender hervor, worunter sogenannte Bauernkalender bei denen das Kalendarium durch Zeichen dargestellt ist, und wohl auch Lassbüchli, das sind Kalender mit ärztlichen Anweisungen, die jedoch verschollen sind. Lateinische und griechische Klassiker, sowie andere gelehrte Schriften, wurden nachgedruckt. Auf diejenigen Verlagswerke, die illustrativ

19. STA: Buchdruckergewerbe, Censuren etc. E I 23.

20. STA: Unterschreibermanual B II 89, S. 41.

Beachtenswertes bieten, soll im nächsten Kapitel eingetreten werden.

Der italienische Reformator und spätere Prediger der Locarnergemeinde in Zürich, Bernardino Ochino, liess 1555 bei Gessner eine evangelische Streitschrift «De Purgatorio dialogus» in lateinischer und italienischer Sprache erscheinen. Die zürcherischen Zensurverordneten hatten dazu die Bewilligung erteilt. Ulrich Zwingli (Sohn) übersetzte sie ins Deutsche und liess sie, ohne nochmalige Befragung der Zensurbehörde, wiederum bei Gessner drucken. Sie erhielt den weniger diskreten Titel: «Dialogus. Das ist ein Gespräch von dem Fägfheür, in welchem der Bäpstleren toerechtigen und falschen gründ, das Fägfheür zeerhalten, widerlegt werdend.» Da aber «dasselbig tütsch büchli ein scharpfen tittel hat und mer hitzig worten dann das recht original» wurden Zwingli und der Verleger vermahnt und angewiesen «hinfüro unbefragt nüdt mer in truck zegeben, so zu nachteil dienen möchte. Und soll Gessner die tütschen büchli alle, so er noch hat oder by anderen buchhüseren allhie funden werden möchten, by sinem eid uff das rathus zu handen miner herren leggen und keine mer verkouffen noch hinweg geben, und ob er etliche uff Frankfurt (zur Büchermesse) zugeschickt, die niender verkouffen, sondern ouch wider har füren»²¹).

Die Offizin bemühte sich zur Absatzsteigerung nicht nur den lokalen Markt durch das Ladengeschäft zu beliefern, sondern darüber hinaus in der ganzen Eidgenossenschaft, so in Basel, St. Gallen und Chur Geschäfte zu machen. Sie vertrieb aber nicht nur selbst gedruckte Verlagswerke, sondern auch Bücher aller Art, die sie von andern Druckern, respektive Buchhändlern, bezog. Solche Käufe, manchmal auch in Form von Tauschgeschäften, wurden an den international hoch bedeutenden Frankfurter Frühjahrs- und Herbstmessen getätigt. Andreas Gessner scheint diese

21. STA: Stadtschreibermanual B II 94, S. 6 und 98, S. 7. Ferner: Ferd. Meyer «Die evangelische Gemeinde in Locarno», 2. Bd., S. 65/66.

ziemlich regelmässig beschickt und daselbst grössere Verkäufe abgewickelt zu haben. Auch die Lyoner Messen dürfte er dann und wann besucht haben.

Da die Bücherverkäufe an auswärtige Kunden zumeist auf Kredit erfolgten, waren sie manchmal verlustbringend. Um ein solches Geschäft handelt es sich bei der Belieferung des Churer Buchbinders und Buchfeylers (Buchtragers), des Wiedertäufers und Schwenckfeldianers Georg Frell²²).

Die Schulden Andreas Gessner des Jüngeren, namentlich gegenüber seinem Vater, hatten sich inzwischen derart gehäuft, dass letzterer gegen ihn Massnahmen ergriff. Als Andreas am 20. Februar 1557 mit einer Ladung Bücher und, wie sein Vater glaubte, auch mit anderem Gut nach Frankfurt am Main zur Messe fahren wollte, liess jener die Sendung mit Arrest belegen, worauf Andreas die Angelegenheit vor den Rat brachte. Dieser entschied: da beide Bürger von Zürich seien, «so solle und möge er jetzmal mit siner kaufmanschaft so vil die buchtruckery belanget gen Frankfurt verfahren»; wenn der Vater aber glaube, dass sein Sohn andere Hab und Gut flüchten wolle, so sei er berechtigt nachzusehen und «so er anders dann bücher eingeschlagen fünde, möge er dasselbig hie behalten». Bekanntlich wurden die zumeist ungebunden zur Messe gelangenden Bücher — und auch Papier — in Fässer eingeschlagen, d. h. verpackt, um so leichter befördert werden zu können. Des weitern wurde dem Vater zugestanden, dass er den Sohn in seinem Namen nach Frankfurt senden dürfe und das, was jener an barem Geld erlöse, zu seinen Händen nehmen könne. Auf Einsprache und Vorschlag Andreas, erkannte der Rat, dass er seinem Vater durch Vermittlung von vier, vom Rate bezeichneten Treuhändern über seinen Status Rechnung gebe und diese seine finanzielle Lage prüfen sollen²³. *(Fortsetzung folgt.)*

22. Traugott Schiess «Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern» 3. Teil, S. 196. Vergl. dazu meine Abhandlung über die Offizin Froschauer.

23. STA: Unterschreibermanual B II 99, S. 16 und 18.